



**Luzerner Polizei
Gastgewerbe und Gewerbepolizei**

Hallwilerweg 5
Postfach
6002 Luzern
Telefon 041 248 84 84
ggp@lu.ch
www.ggp.lu.ch

Vermieten von Privatbetten und Ferienwohnungen

Das Vermieten von Privatbetten und Ferienwohnungen ist nach § 3 Abs. 1 lit. d des Gastgewerbegesetzes, GaG (SRL Nr. 980) bewilligungsfrei.

Nach § 2 Abs. 1 lit. b GaG ist hingegen das gewerbsmässige Beherbergen von Gästen bewilligungspflichtig und benötigt eine Bewilligung nach § 6 Abs.1 lit. a GaG. Dabei spielt es keine Rolle, über welche Plattformen (AirBnb, Inserate, Internet) die Betten vermarktet werden.

Als **gewerbsmässig** (§ 2 Abs. 1 lit. b GaG) und somit nach Gastgewerbegesetz bewilligungspflichtig gelten:

- Haus oder Wohnung mit mehr als 10 Betten
- Wenn mehrere Wohnungen oder Liegenschaften (*) extra angemietet oder zur Verfügung gestellt werden, welche ausschliesslich für die Beherbergung von Gästen angeboten werden. (*) hierunter werden 3 oder mehr Wohnungen/Liegenschaften verstanden, die über einen regelmässigen Zeitraum (mehrere Monate) angeboten werden.

Die Bewilligung eines Beherbergungsbetriebes setzt wegen der Nutzungsänderung eine Baubewilligung voraus. Siehe dazu auch das Merkblatt „Restaurations- und Beherbergungsbetriebe“. Im Weiteren muss ein Beherbergungsbetrieb von einer Person mit einem Fähigkeitsausweis (Wirteprüfung) geführt werden.

Gästekontrolle / Hotelmeldewesen

Ausländische Gäste müssen auch in nicht bewilligungspflichtigen Betrieben einen Meldeschein ausfüllen. Der Meldeschein ist den Polizeiorganen zur Verfügung zu stellen und muss während fünf Jahren aufbewahrt werden. Weitere Infos sind unter „[Bestimmungen zum Hotelmeldewesen](#)“.

Tourismusabgabe (Beherbergungsabgabe und Kurtaxen)

Wird eine Beherbergung gegen Entgelt angeboten, muss nach § 9 Abs. 1 des Tourismusgesetzes (SRL Nr. 650) 50 Rappen je Person und Logiernacht als Beherbergungsabgabe bezahlt werden. Dies gilt auch für nicht bewilligungspflichtige Betriebe. Im Weiteren fallen je nach Gemeinde zusätzlich eine individuelle Kurtaxe und eine örtliche Beherbergungsabgabe an. Die Gemeinde oder die von ihr beauftragte Stelle (in der Regel Tourismusorganisation) bezieht die Abgabe.